



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 93 „Dorheimer Straße / Fauerbacher Straße“

Stadt Friedberg, Kernstadt



März 2018

Auftraggeber:

Fischer Smits & Kollegen GmbH
Hauptstraße 129
65760 Eschborn

Auftragnehmer:

Planungs- und Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Melanie D. ber
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Bearbeiter:

Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Anlage 5
Artenschutzrechtl.
Fachbeitrag

Biebertal, 26.03.2018

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	6
1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG	7
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	9
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	9
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	9
2.1.2 Datenbasis der Artmachweise	10
2.1.1.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen	10
2.1.3 Vögel	13
2.1.3.1 Methoden	13
2.1.3.2 Ergebnisse	13
2.1.3.3 Faunistische Bewertungen	16
2.1.4 Fledermäuse	17
2.1.3.1 Methoden	18
2.1.3.2 Ergebnisse	18
2.1.3.3 Faunistische Bewertungen	19
2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	20
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit geringstem Erhaltungszustand	20
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BARTSchV)	22
2.2.3 Art für Art-Prüfung	23
2.3 Fazit	28
3 Literatur	31
4 Anhang (Prüfbögen)	32
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	32
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	35
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	38

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Friedberg plant im Bereich der Kernstadt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Dorheimer Straße / Fauerbacher Straße“. Im Bereich des ehemaligen Autohaus Kuhl ist die Entwicklung eines Urbanen Gebiets vorgesehen. Das Plangebiet liegt in der östlichen Kernstadt (Abb. 1). Der vorliegende Bericht liefert die Ergebnisse einer Gelände- und Gebäudebegehung am 22.02.2018 mit dem Ziel der Überprüfung, ob durch die Umnutzung der Fläche und durch die ggf. wegfallenden Strukturen (Gebäude, Bäume usw.) artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen werden können. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.



Abb. 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 93 „Dorheimer Straße / Fauerbacher Straße“, Stadt Friedberg, Kernstadt (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus naturreg-hessen.de, 03/2018).

Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im östlichen Teil der Kernstadt Friedbergs und ist in eine typische innerstädtische Bebauung eingebettet. Das Plangebiet weist größtenteils vollversiegelte Flächen (asphaltierte Stellplätze, Werkstattegebäude, Verkaufsgeläude, Wohngebäude) auf. Im Zentrum befindet sich ein kleiner Hausgarten, der sehr strukturreich ist und geringe Habitatqualitäten aufweist. Insgesamt stellt sich der Geltungsbereich als sehr naturreich dar.

Durch das dicht besiedelte Umfeld, die Vornutzung und den Straßenverkehr besteht ein regelmäßiges und erhebliches Störungsniveau. Dies wird durch die Planungen voraussichtlich nicht erheblich verstärkt werden.

Planung

Das Planziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU). Durch die Planung wird der Geltungsbereich erheblich verändert und somit potentieller Lebensraum beansprucht. Insgesamt sind hierdurch Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel auf. Infolge dessen ergibt sich die Anforderung der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU bei den beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der

Staatlichen Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich geltenden Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vorgehalten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Für den Planungsraum ist die Entwicklung eines *Urbanen Gebiets* (MU) vorgesehen. Als mögliche Wirkfaktoren sind Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär eine Veränderung von Fläche, den Verlust von wenigen Einzelbäumen und Gehölzstrukturen und von Gebäudestrukturen (ehemaliges Autohaus Kuhl, Wohngebäude) und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten. Es wird angemerkt, dass der geplante Bereich aktuell strukturararm und sehr naturfern ist. Die Planungen sehen eine Auflockerung des Bestands, die Anpflanzung von Bäumen und durch den Wegfall des Autohauses eine Verminderung des Störungspotentials vor. Dies wird vermutlich zu einer Aufwertung des Plangebiets führen.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 93 „Dorheimer Straße / Fauerbacher Straße“, Stadt Friedberg, Kernstadt.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase		
• Urbanes Gebiet	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs	• Lebensraumverlust und -degeneration
	• Baumfällungen	• ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten
	• Abriss des Gebäudebestands	• ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	• Lärm- und Lichtemissionen durch den Baubetrieb	• Störung der Tierwelt
	• Personenbewegungen	
	• stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb	
anlagebedingt		
• Urbanes Gebiet	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs.	• Lebensraumverlust und -degeneration
		• ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten
		• ggf. Veränderung der Habitataiteignung
		• Störung der Tierwelt
betriebsbedingt		
• Urbanes Gebiet	• Lärmmissionen	• Lebensraumverlust und -degeneration
	• Personenbewegungen	• ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen
	• zusätzliche Lichtmissionen	• ggf. Veränderung der Habitataiteignung

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit bereits eine erhebliche Störungsintensität durch Bewegungen und Lärm festzustellen. Die Störungsintensität schwankt hierbei voraussichtlich in Abhängigkeit der Tageszeit. Das Störungsniveau wird im Geltungsbereich und dessen direktem Umfeld durch die Planung voraussichtlich nicht verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtmissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als potentiell betroffen erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl **Vögel, Haselmaus und Fledermäuse** als potentiell betroffene Artengruppen bestimmt. Eine faunistische Übersichtsbegehung erfolgte am 31.01.2018.

2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im geplanten Eingriffsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind die Gebäude zu rechnen. Bäume, die Höhlen- oder Spaltenquartiere aufweisen könnten, kommen nicht vor. Fledermäuse können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegen bei Störungen, auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren sowie gegen bei dem Verbauen von Transferrouten reagieren Fledermäuse jedoch oft sensibel. Derartige Eingriffe können zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen kann das Vorkommen der oben genannten Arten ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“),

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Arten werden nicht potentiell betroffen.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen generell nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht möglich.

Die Reptilien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen vier Käferarten vor, die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-Richtlinie genannt

werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Veichenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen neun Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheuchenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer und die Spanische Flagge auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Schmetterlingsarten nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

2.1.3 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschätzt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methoden

Aufgrund der fortgeschrittenen Saison war eine Erfassung von Reviervorkommen bzw. aktuelle Brutvorkommen durch akustische und visuelle Erfassungsmethoden nicht möglich. Die Untersuchungen beschränkten sich daher auf die Kontrolle von potentiell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Strukturen (z.B. Gebäude, Gehölze und der Einzelbäume) im Eingriffsbereich und dessen direkten Umfeld. Diese wurden am 22.02.2018 im Rahmen einer Begehung auf Spuren einer frheren Besiedelung (Altnester, Kotsuren, Gewölle usw.) untersucht. Daneben wurden die aktuell angebotenen Vögel erfasst, die Gehölze auf Altnester von hölzbrtenden Vogelarten untersucht und das Potential für weitere Arten abgeschätzt. Die Gebäude wurden auf Spuren von Vögeln und Fledermäusen untersucht. Der Schwerpunkt lag hierbei auf Bereichen, die von außen zugänglich sind sowie den Dachböden.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Brutvogelarten und Nahrungsgäste.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	22.02.2018	Kontrolle von potentiellen Nist- und Quartieren, Reviervögeln und Nahrungsgästen

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten im Plangebiet und dessen Umfeld lediglich fünf Arten beobachtet werden. Diese werden bis auf die Rabenkrähe (Nahrungsgäste) als potentielle Reviervögel eingestuft. Aufgrund der lokalen Habitatbedingungen ist im Geltungsbereich und dessen Umfeld das Auftreten von weiteren Vogelarten möglich. Diese sind als potentielle Reviervögel und Nahrungsgäste einzustufen und im Rahmen einer Worst-Case-Annahme entsprechend zu bewerten.

Im Geltungsbereich und Störungsbereich kann das Reviervorkommen von Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und streng geschätzte Arten (BartSchV) ausgeschlossen werden.

Da Gebäude vorhanden sind, besteht eine Habitatqualität für Haussperling, Mauersegler, Schleioreule sowie Mehlschwalbe. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten können bis auf die von Mehlschwalbe und Rauchschiwalbe. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten können bis auf die von Mehlschwalbe und Rauchschiwalbe sowie der Schleioreule nicht ausgeschlossen werden. Die Spuren weisen aktuell auf mindestens zwei Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings hin. Altnester oder Spuren des Mauerseglers wurden nicht festgestellt. Allerdings sind Nester der Art außerhalb der Aktivitätsphase, insbesondere bei Gebäuden mit bedingt einsehbarer Strukturen (z.B. Dachbalken) mit kleinen Einschlupfmöglichkeiten), nur sehr schwer und eher zufällig feststellbar. Somit können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Spuren von Mehlschwalbe und Rauchschiwalbenestern sowie Hinweise auf die Schleioreule wurden nicht festgestellt werden. Eine aktuelle Nutzung kann daher ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Festgestellte und potentiell vorkommende Vogelarten mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZMARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016) UND GRÜNEBERG ET AL. (2015).

Trithname	Art	K rzel	Status	besondere Verantw.	Schutz EU	national	BRD	Erhaltungszustand	Hessen
festgestellte Arten (aktuelle Beobachtung)									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	N, PR	*	§	-	-	+	+
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B-n	N, PR	*	§	-	-	+	+
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	R	*	§	-	V	+	+
Kohlemeise	<i>Parus major</i>	K	N, PR	*	§	-	-	+	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	R<	N	*	§	-	-	+	+
potentiell vorkommende Arten									
Elster	<i>Pica pica</i>	E	pN	*	§	-	-	+	+
Gr nflink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	pR, pN	*	§	-	-	+	+
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	pR, pN	*	§	-	-	+	+
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	pR, pN	*	§	-	-	+	+
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	pN	*	§	-	3	+	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	pN	*	§	-	-	+	+
Rauchschiwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	pN	*	§	-	3	+	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rc	pN	*	§	-	-	+	+
Rothkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	pN	*	§	-	-	+	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	pN	*	§	-	-	+	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	pN	*	§	-	V	+	+
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	pR, pN	*	§	-	-	+	n.b.
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	pN	*	§	-	-	+	+
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	pN	*	§	-	-	+	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	pN	*	§	-	-	+	+

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

BartSchVO: § = besonders geschätzt §§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen

+ = g nstg o = ung nstg bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bestimmt

R = Reviervogel N = Nahrungsgast pR = potentieller Reviervogel pN = potentieller Nahrungsgast

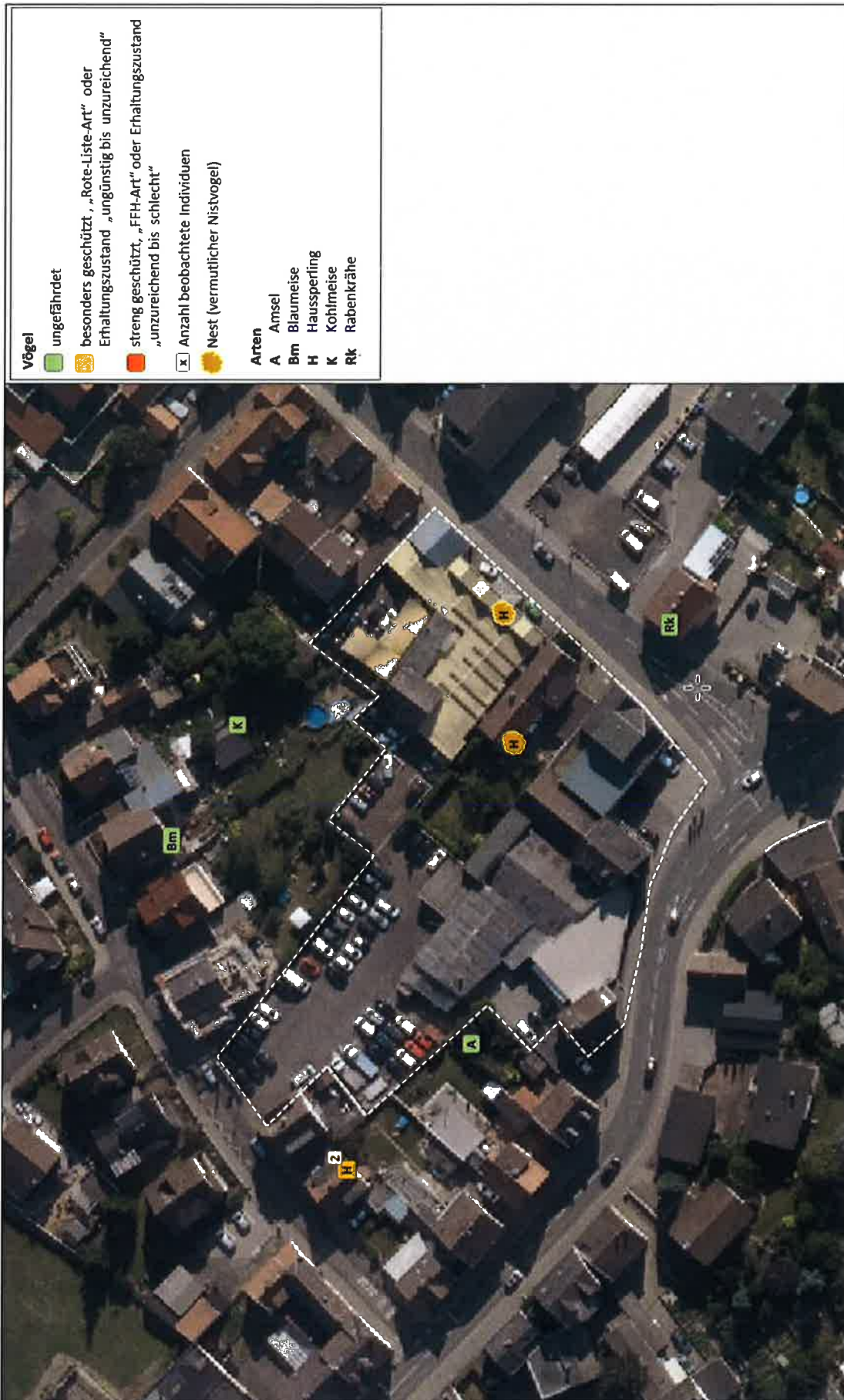


Abb. 2: Vogelarten im Planungsraum 2018 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 03/2018).

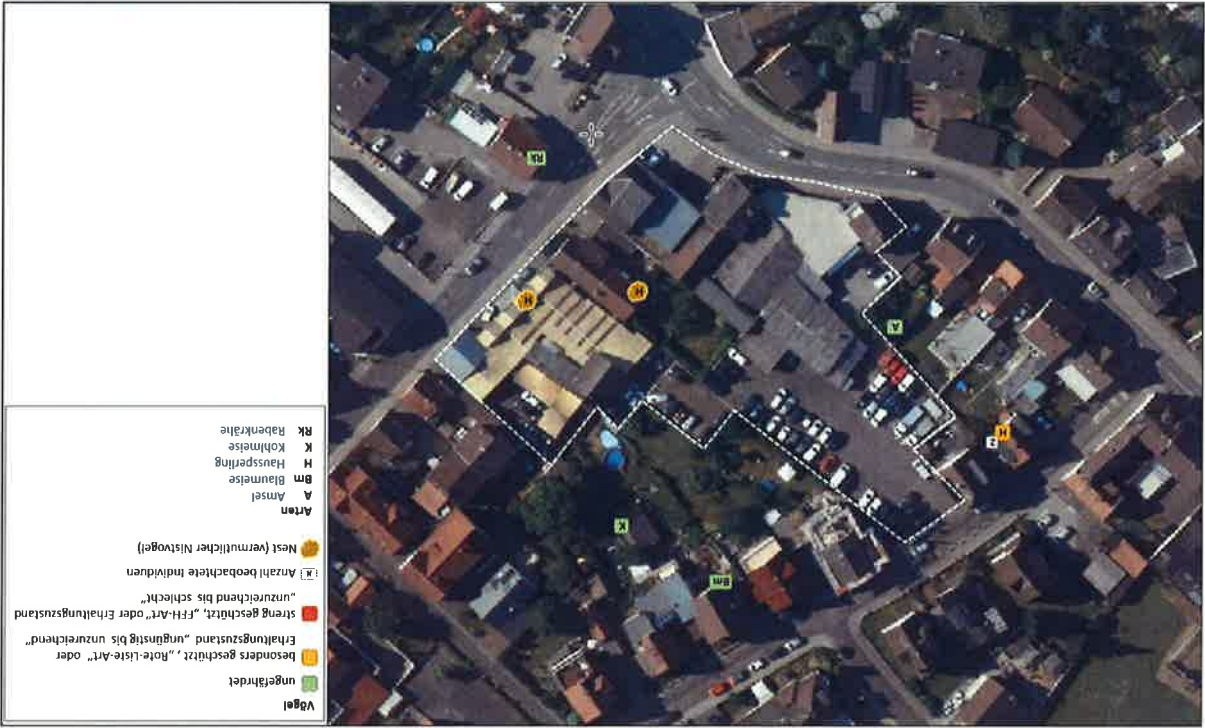


Abb. 2: Vogelarten im Planungsraum 2018 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 03/2018).

Der Erhaltungszustand von Hausperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Stieglitz und Wacholderdrossel wird aktuell als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet.

Die genannten artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten (streng geschützte Arten, Anhang I-Arten, Vogelampel gelb) finden im Plangebiet durch das besonders zur Brutzeit erhebliche Störungspotential meist nur sehr geringe Habitatvoraussetzungen vor. Ein Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist daher für störungsempfindliche Arten im direkten Umfeld sehr unwahrscheinlich. Da der Geltungsbereich nur wenige kleinere Einzelgehölze aufweist, können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Stieglitz und Wacholderdrossel ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden die Arten als Nahrungsgast eingestuft.

Bei den weiteren festgestellten und potentiell vorkommenden Reviervogelarten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

2.1.3.3 Faunistische Bewertungen

Hinsichtlich der potentiell anzutreffenden Reviervogelarten ist der Planungsraum als typisches Siedlungshabitat anzusehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine stark verarmte Avifauna der Siedlungen mit ubiquitären oder synanthropen Arten angetroffen werden können. Anspruchsvollere Vogelarten sind hingegen auszuschließen. Da zudem im Geltungsbereich und der direkten Umgebung keine nutzbaren Baumhöhlen festgestellt wurden, kann das Vorkommen entsprechender Höhlenbrüter ausgeschlossen werden.

Mögliche Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten beschränken sich somit hauptsächlich auf die wenigen geeigneten Habitatstrukturen. Hierzu zählen insbesondere die Gebäude. Die anzunehmenden Revierräume dürften sich schwerpunktmäßig auf diese Bereiche konzentrieren. Der geplante Eingriffsbereich dient demnach hauptsächlich als (Teil-) Nahrungsraum der Reviervögel sowie von Nahrungsgästen. Dennoch ist die Erheblichkeit zukünftiger Störungen (auch auf die umgebenden Bereiche) aufgrund des bereits bestehenden Niveaus und den daraus resultierenden Gewöhnungseffekten als gering einzustufen. Die potentiellen Reviervarten, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft wurden, werden im Folgenden genauer betrachtet.

Hausperling, Mauersegler

Hausperling und Mauersegler könnten betroffen werden, wenn die geplanten Bauarbeiten in vorhandene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten direkt eingreifen. Auch wenn hierdurch sicherlich eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population nicht zu erwarten ist, sind in diesem Fall Individualverluste durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und die ggf. betroffenen Nistplätze durch die Schaffung adäquaten Ersatzes (Nistkästen) auszugleichen.

Erhebliche Störungen können für beide Arten, selbst bei unmittelbar angrenzenden Bauarbeiten, aufgrund der sehr geringen Störmempfindlichkeit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Nutzungsgäste

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Stieglitz und Wacholderdrossel wurden aufgrund der fehlenden Habitatvoraussetzungen für Ruhe- und Fortpflanzungstätigkeiten im engeren räumlichen Kontext als reine Nahrungsgäste eingestuft. Die Arten könnten temporär angetroffen werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Arten höchstens eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und dieser durch die verhältnismäßig geringe Größe nur einen sehr kleinen Teilspekt des Gesamtlebensraums darstellt. Ein Ausweichen auf Alternativflächen in der Umgebung ist anzunehmen. Entsprechende geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums regelmäßig vor. Daher ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Für die nur im Luftraum anzunehmenden Mehlschwalbe und Rauchschwalbe stellt der Planungsraum ein geeignetes Jagdrevier dar. Es ist anzunehmen, dass die synanthropen Luftjäger höchstens eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und dieser durch die verhältnismäßig geringe Größe nur einen untergeordneten Teilspekt des Gesamtlebensraums der Arten darstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population können daher, selbst bei unmittelbar angrenzenden Bauarbeiten, aufgrund der sehr geringen Störfähigkeit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts sind daher für diese Arten nicht notwendig. Die geplanten Baumpflanzungen könnten sogar zu einer Ansiedlung von Stieglitz und Wacholderdrossel führen.

Alle anderen potentiell anzunehmenden Vogelarten sind weder streng geschützt noch in ihrem Bestand bedroht (Rote Liste). Hinsichtlich möglicher Baumaßnahmen ist der Planungsraum somit als Habitat von geringer Wertigkeit einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass sich die beobachteten Vogelarten aufgrund ihrer großen Toleranz an die neue Situation anpassen werden. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen nur zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Eine bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung des Eingriffsbereichs für durchziehende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen hier auf **Hausperling** und **Mauersegler**.

2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

2.1.4.1 Methoden

Aufgrund des frühen Untersuchungszeitraums war eine reguläre Erfassung der Fledermäuse nicht möglich. Die Ergebnisse basieren auf einer Potentialanalyse anhand der Ergebnisse einer Gebäudeuntersuchung am 22.02.2018. Diese berücksichtigt die vorgefundenen Habitatbedingungen, die geographischen Lage mit dem daraus möglichen Arteninventar. Die Fassaden sowie die Bäume wurden zudem auf Hinweise von Quartieren untersucht.

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Planungsraum ist das Auftreten der häufig anzutreffenden und synanthropen **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) möglich (Tab. 3). Das Vorkommen anspruchsvollerer Arten, wie beispielsweise des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) kann aufgrund des negativen Befunds der Gebäudekontrolle und der allgemein gut abgedichteten Gebäudestruktur und den hierdurch größtenteils fehlenden Einflugmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Jagdraum

Der Planungsraum könnte als Jagdraum für Siedlungsarten frequentiert werden. Schwerpunkte derartiger Jagdgebiete liegen meist an Straßeneinfahrten sowie entlang von Straßen, Baumreihen und der bestehenden Bebauung.

Tab. 3: Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach Kock & KUGELSCHAFER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2014) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz EU	national	Rote Liste			Erhaltungszustand		
				D	Hessen	D	Hessen	D	EU
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	*	3	+	+	+	+

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105 BartschVO: § = besonders gesch. tzt §§ = streng gesch. tzt V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen D = Daten unzureichend G = Gefährdung anzunehmen + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht x = nicht bewertet

Quartiere

Im Planungsraum wurden im Rahmen der Untersuchungen, inklusive einer Kontrolle der Fassade, keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Der Gehölzbestand weist keine Baumhöhlen auf, die als Quartier fungieren könnten.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Zwergfledermaus, die eine Präferenz für kleinere Spalten und Hohlräume an Gebäuden aufweist, im Sommer geeignete Bedingungen vorfindet. Hierbei ist eine temporäre und ggf. nur kurzzeitige Nutzung möglich. Das Auftreten von Wochenstuben ist wegen den fehlenden Hinweisen (Kotansammlungen, Urspuren) hingegen unwahrscheinlich.

Unterirdische Strukturen oder Gebäudestrukturen mit einer besonderen Eignung als Winterquartier wurden im Planungsraum nicht festgestellt. Die vorhandenen Keller sind gut abgedichtet und als Habitat ungeeignet.

Tab. 4: Quartierpräferenzen der Fledermausarten.

Trivialname	wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Geb ude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), B ume (Ritzen und hinter Borke)	Geb ude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, H hien, Geb ude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum könnte zumindest als Teillebensraum f r Fledermäuse fungieren. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die Gebäude sowie offene Flächen, die stellenweise beleuchtet sind und andere lineare Strukturen.

Jagdgebiete

F r die sehr häufige Zwergfledermaus könnte das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum haben. Durch den großen Anteil versiegelter Flächen im Geltungsbereich und durch die im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet äußerst geringe Größe ist diese jedoch als vernachlässigbar einzustufen. Der ggf. eintretende Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden zudem von der Zwergfledermaus schnell kompensiert. Entsprechendes ist auch auf andere siedlungsbewohnende Fledermausarten betragbar.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Es konnten keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden. Dies kann einerseits daran liegen, dass keine Quartiere vorkommen, andererseits besteht die Möglichkeit, dass die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Die Zwergfledermaus wechselt beispielsweise häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Da diese Art zudem sehr anspruchslos ist und auch kleinere Spalten als Temporärquartiere nutzt, könnten die Gebäude somit ein ausreichendes Potential von geeigneten Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere der Zwergfledermaus nicht generell ausgeschlossen werden. Die Erkenntnisse der Kontrollbegehung zeigen allerdings, dass das Auftreten von Temporärquartieren als am wahrscheinlichsten einzustufen ist. Aufgrund der fehlenden Hinweise und wegen der artspezifischen Anspr che sind Wochenstuben und Winterquartieren hingegen unwahrscheinlich.

Durch Eingriffe im Gebäudebestand besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies kann bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Überpr fung (Kap. 2.2.3) formuliert werden.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Jagdhabitat oder Quartiere sind als unerheblich einzustufen.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen wird die **Zwergfledermaus** im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überpr fung näher betrachtet.

2.2 Stufe II & III: Pr fung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von denen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen potentiell anzunehmenden Reviervogelarten und weiteren Vogelarten als Nahrungsgäste werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Hausperling** und **Mauersegler** betrachtet. Die nachfolgenden Pr fungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden f r diese Arten aufgrund des unzureichenden Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb) bzw. dem Schutzstatus als auf hrliche Art-f r-Art-Pr fung (inkl. Pr fbögen) durchgef hrt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden f r die artenschutzrechtliche Pr fung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 (1) b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind f r Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-f r-Art-Pr fung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen.

b) Fledermäuse

Im Planungsgebiet kann das Vorkommen der **Zwergfledermaus** nicht generell ausgeschlossen werden. Die Art wird aufgrund deren Status als FFH-Anhang II / IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten gerechnet. Daher betrachten die nachfolgenden Schritte die Pr fungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Pr fung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-f r-Art-Pr fung durchgef hrt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Pr fung hinsichtlich der ber cksichtigten Pr ffaktoren sowie der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

2.2.1 Pr fung von Vögeln mit g nstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher m ssen diese häufigen Arten keiner ausf hrlichen Pr fung unterzogen werden.

Tab. 5: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	Art	Status	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
			Verletzen	Störung	Ruhestätten		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, pR	x	x	x	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Revierverhalten	• Fällung von Bäumen, Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Okt. - 28. Feb. • Anpflanzen von Bäumen (einheimische, standortgerechte Arten)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N, pR	x	x	x	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Individuen • baubedingte Störung von Revierverhalten	• Umbau- und Abrissarbeiten im Zeitraum 1. Oktober - 28. Februar • Bei Umbau- und Abrissarbeiten in der Brutzeit (01.03.-30.09.): a) Verschluss von Einflugmöglichkeiten vor Beginn der Brutphase (ab 1. März) b) Betroffene Bereiche sind zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
Elster	<i>Pica pica</i>	pN	-	-	-	-	-
Grünflink	<i>Carduelis chloris</i>	pR, pN	x	x	x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	pR, pN	x	x	x	wie "Blaumeise"	wie "Blaumeise"
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N, pR	x	x	x	wie "Blaumeise"	wie "Blaumeise"
Mähnsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	pN	-	-	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	pN	-	-	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	pN	-	-	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	pN	-	-	-	-	-
Straßentaube	<i>Columba livis f. domestica</i>	pR, pN	x	x	x	wie "Blaumeise"	wie "Blaumeise"
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	pN	-	-	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pN	-	-	-	-	-

R = Reviervogel N = Nahrungsgast pR = potentieller Reviervogel pN = potentieller Nahrungsgast

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober - 28. Februar. Bei Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen im Zeitraum von 1. März bis 30. Sept. sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine biologische Baubegleitung durchzuführen.
- Bei Umbau- und Abrissarbeiten in der Brutzeit (01.03.-30.09.):
- Verschluss von Einflugmöglichkeiten vor Beginn der Brutphase (ab 1. März).
- Betroffene Bereiche sind zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der potentiell vorkommenden Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dürfen bereits Gewöhnungseffekte wirken.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verfrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (Bartsch)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 6).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 5: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: „grün“).

Trivialname	Art	Status	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“			§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“			Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations-Maßnahmen
			Verletzen	Störung	Erhebliche Störung	Verletzen	Störung	Ruhestätten		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N, pR	x		x	x		x	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren • baubedingte Störung von Reviervorkommen	• Fällung von Bäumen, Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Okt. - 28. Feb. • Anpflanzungen von Bäumen (einheimische, standortgerechte Arten)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N, pR	x		x	x		x	• Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Individuen • baubedingte Störung von Reviervorkommen	• Umbau- und Abrissarbeiten im Zeitraum 1. Oktober - 28. Februar • Bei Umbau- und Abrissarbeiten in der Brutzeit (01.03.-30.09.): a) Verschluss von Einflugmöglichkeiten vor Beginn der Brutphase (ab 1. März). b) Betroffene Bereiche sind zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
Elster	<i>Pica pica</i>	pN	-	-	-	-	-	-		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	pR, pN	x		x	x		x	wie "Amsel"	wie "Amsel"
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	pR, pN	x		x	x		x	wie "Blaumeise"	wie "Blaumeise"
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N, pR	x		x	x		x	wie "Blaumeise"	wie "Blaumeise"
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	pN	-	-	-	-	-	-		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	-	-	-		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	pN	-	-	-	-	-	-		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	pN	-	-	-	-	-	-		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	pN	-	-	-	-	-	-		
Straßentaube	<i>Columba livis f. domestica</i>	pR, pN	x		x	x		x	wie "Blaumeise"	wie "Blaumeise"
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	pN	-	-	-	-	-	-		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pN	-	-	-	-	-	-		

R = Reviervogel N = Nahrungsgast pR = potentieller Reviervogel pN = potentieller Nahrungsgast

Tab. 6: Pr fung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ung nstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng gesch tzten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Taxonomie	Art	Status EU-Schutz VSR national Verletz. Störung	§ 44 Abs.1 (1)		§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Fingm, Töten, Erheblichw. Störung“		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Erhaltungszur Ruhestätten“		Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
			Delichen urbium	§					
Mehlschwalbe	<i>Delichen urbium</i>	-	§						• synanthroper Lufjäger, findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	§						• synanthrope Art, findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§						• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust
Weichholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	§						• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.3 Art f r Art-Pr fung

Aus Gr nden der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Pr fungen. Hierf r wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 7). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Pr fschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Auf hrlche Angaben und Begr ndungen enthalten die Pr fbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Hausperling, Mauersegler

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann f r Hausperling und Mauersegler nach der Pr fung bei Ber cksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-f r-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuf hren.
- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowohl von Hausperlingen als auch von Mauerseglern festzustellen.
- Entfallende bekannte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Hausperlings (2 St ck) sind durch das

Anbringen von 2 geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehau 1SP) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen.

- Werden weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Hausperlings betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehau 1SP) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Mauerseglers betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Mauersegler-Nistkasten Nr. 17A (3fach)) zu kompensieren. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Kästen sind in mind. 7 m Höhe ber dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.

Allgemeine Störungen

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vor bergehenden Beeinträchtigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem d rften sich die vorkommenden Arten aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verf gbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt f r anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

Fledermäuse

Jagdgebiete und Transferaum

F r die sehr häufige Zwergfledermaus könnte das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum haben. Durch den großem Anteil versiegelter Flächen im Geltungsbereich und durch die im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet äußerst geringe Größe ist diese jedoch als vernachlässigbar einzustufen. Der ggf. eintretende Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden zudem von der Zwergfledermaus schnell kompensiert. Entsprechendes ist auch auf andere siedlungsbewohnende Fledermausarten bertragbar.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Es konnten keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden. Dies kann einerseits daran liegen, dass keine Quartiere vorkommen, andererseits besteht die Möglichkeit, dass die oft sehr unauffälligen Sommerquartiere nicht gefunden wurden. Die Zwergfledermaus wechselt beispielsweise häufig zwischen verschiedenen Quartieren, zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue und verursacht daher bei

Tab. 6: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützten Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Trivialname	Art	Status EU- VSRL	Schutz national	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG		Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen
				„Fangen, Töten, Verletzen“	„Erhebliche Störung“	„Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten“			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	§	-	-	-		• synanthroper Luftjäger, findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	§	-	-	-		• synanthrope Art, findet weiterhin adäquaten Nahrungsraum vor	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§	-	-	-		• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	§	-	-	-		• findet weiterhin ausreichend adäquaten Nahrungsraum vor, unerheblicher Flächenverlust	-

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.3 Art für Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 7). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Haussperling, Mauersegler

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für **Haussperling** und **Mauersegler** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen.
- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowohl von Haussperlingen als auch von Mauerseglern festzustellen.
- Entfallende bekannte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings (2 Stück) sind durch das

untergeordneten Quartieren mit kurzen Besiedelungszeiten oft nur geringe Spuren (Kotansammlungen, Urinspuren). Da diese Art zudem sehr anspruchslos ist und auch kleinere Spalten als Temporärquartiere nutzt, könnten die Gebäude somit ein ausreichendes Potential von geeigneten Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere der Zwergfledermaus nicht generell ausgeschlossen werden. Die Erkenntnisse der Kontrollbegehung zeigen allerdings, dass das Auftreten von Temporärquartieren als am wahrscheinlichsten einzustufen ist. Aufgrund der fehlenden Hinweise und wegen der artspezifischen Ansprüche sind Wochenstuben und Winterquartieren hingegen unwahrscheinlich. Durch die geplanten Eingriffe (Abbrucharbeiten) besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen.

Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen.
- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Quartiere zu kontrollieren.
- Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus festzustellen.
- Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Fledermaus-Winterquartier ZWI, Fledermaus-Fassadenröhre ZFR zur Reihenbildung und/oder Fledermaus-Universal-Sommerquartier ZFTH) auszugleichen. Die Kästen sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Tab. 7: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungenügendem bis unzureichendem bzw. schlechtem Ernährungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützte Arten (BfN) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erfolgung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	2 Altnester festgestellt, weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Eingriffsbereich möglich.	ja	nein	nein	nein	nein	a) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und Tötung von Tieren möglich b) Störung von Brutvorkommen infolge Verdrängung während Bauarbeiten c) Anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind möglich. Eine Störung im Sinne des § 44 BNatSchG tritt	a) • Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen. • Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. • Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festzustellen. • Entfallende bekannte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 2 geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehäuser 1SP) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen. • Werden weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehäuser 1SP) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. b) ungenügend, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) -
Mauersiegler	<i>Apus apus</i>	Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Eingriffsbereich möglich.	ja	nein	nein	nein	nein	a) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und Tötung von Tieren möglich b) Störung von Brutvorkommen infolge Verdrängung während Bauarbeiten	a) • Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen. • Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. • Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festzustellen.

Tab. 7: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützte Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahme-genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	2 Altnester festgestellt, weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Eingriffsbereich möglich.	ja	nein	nein	nein	nein	a) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und Tötung von Tieren möglich b) Störung von Brutvorkommen infolge Verflämung während Bauarbeiten c) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind möglich. Eine Störung im Sinne des § 44 BNatSchG tritt	a) • Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen. • Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. • Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festzustellen. • Entfallende bekannte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind durch das Anbringen von 2 geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehäuser) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen. • Werden weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehäuser) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) -
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Eingriffsbereich möglich.	ja	nein	nein	nein	nein	a) Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und Tötung von Tieren möglich b) Störung von Brutvorkommen infolge Verflämung während Bauarbeiten	a) • Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen. • Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. • Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festzustellen.

Tab. 7 [Fortsetzung]: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot), streng geschützte Arten (BArtSchV) und Arten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Trivialname	wissenschaftlicher Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	Nahrungsgast	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs.1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen
Mauersegler [Fortsetzung]								c) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind möglich. Eine Störung im Sinne des §44 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen.	• Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Mauersegler-Nistkasten Nr. 17A (3fach)) zu kompensieren. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Kästen sind in mind. 7 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. b) unnötig, da die bauzeitliche Verdrängung nur kleinräumig wirkt c) -
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Vorkommen von Quartieren sind im Gebäudebestand möglich.	ja	nein	nein	nein	nein	a) ggf. Verlust von Quartieren und Tötung von Individuen b) temporäre Störung des Jagdgebietes und unerheblicher Verlust von Leitstrukturen c) anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind auszuschließen	a) • Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen. • Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Quartiere zu kontrollieren. • Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festzustellen. • Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Fledermaus-Winterquartier 2WI, Fledermaus-Fassadenröhre 2FR und/oder Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH) auszugleichen. Die Kästen sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. b) - c) -

Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

- Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Mauerseglers betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Mauersegler-Nistkasten Nr. 17A (3fach)) zu kompensieren. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Kästen sind in mind. 7 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.

Allgemeine Störungen

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem dürfen sich die vorkommenden Arten aufgrund der Nistplatzwahl in Siedlungsnähe an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für Anlagen- und betriebsbedingte Störungen.

Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die **Zwergfledermaus** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensations-Maßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Prüfung“ und Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen.
- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Quartiere zu kontrollieren.
- Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus festzustellen.
- Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Fledermaus-Winterquartier 2WI, Fledermaus-Fassadenröhre 2FR zur Reihenbildung und/oder Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH) auszugleichen. Die Kästen sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

3 Literatur

BARTSCH (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.

BNF (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)

BNATSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m. W. v. 24.08.2017 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz.

EUONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) & VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).

HMUKLV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung

KOCK, D. & KUGELSCHAFER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.

MEINIG, H., BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

4 Anhang

Allegemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Hauszosterling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☐ FFH-RL-Anh. IV - Art

☒ Europäische Vogelart

..V..

RL Deutschland

..V..

RL Hessen

...:

ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (Anpel-Schema)

unbekannt

g. mäßig

ung. nstig-zureichend

ung. nstig-schlecht

EU:

☒

☐

☐

Deutsch-

☒

☐

☐

Hessen:

☐

☐

☒

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprache und Verhaltensweisen

Allegemeines

Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfollower und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandserückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten.

Lebensraum

Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.

Wanderverhalten

Typ

Standvögel

Überwinterungsgebiet

-

Abzug

-

Ankunft

-

Info

Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz

Nahrung

Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.

Fortpflanzung

Typ

Höhlen-/Nischenbrüter

Brutzeit

März bis August, Frühjahr und Winterbruten nachgewiesen

Brutdauer

11-12 Tage

Bruten/Jahr

2-4, meistens 3

Info

Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dachziegeln, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.

4.2 Verbreitung

Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandserückgang zu verzeichnen.

Zukunftsaussichten:

☐ g. nstig

☒ ung. nstig bis unzureichend

☐ ung. nstig bis schlecht

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potentiell

Im Gebäudebestand wurde das Vorkommen des Hausperlings mit zwei Altnestern nachgewiesen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). Im Geltungsbereich wird von einem potentiellen Vorkommen von weiteren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgegangen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es kann eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

☒ ja

☐ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja

☐ nein

☒ Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen.

☒ Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

☒ Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festzustellen.

☒ Entfallende bekannte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Hausperlings (2 Stck) sind durch das Anbringen von 2 geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehäuser 1SP) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen.

☒ Werden weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Hausperlings betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehäuser 1SP) in oder an der Fassade auszugleichen und regelmäßig zu pflegen. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☒ ja

☐ nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja

☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Plangebiet konnten eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung/Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja

☐ nein

☒ Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen.

☒ Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauflösung!)

☐ ja

☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der großen Toleranz des synanthropen Hausperlings nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja

☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja

☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☐ ja

☒ nein

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja

☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

☐ ja

☒ nein

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

☐ ja

☒ nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

☐ Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)			
2. Schutzstatus, Gefährdungstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)	
☐ FFH-RL: Anh. IV - Art		unbekannt	
☒ Europäische Vogelart			
...	EU:	☒	☐
...	Deutsch-	☒	☐
...	Hessen:	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			
Allgemeines			
Familie der Segler (Apodidae). Ähnelt einer Schwalbe, ist aber mit diesen nicht näher verwandt.			
Lebensraum			
Brtet in Mitteleuropa hauptsächlich an mehrgeschossigen Steinbauten, darunter Wohnhäuser, Kirchen, Fabrikgebäude oder Bahnhöfe. Dabei werden vielerlei Hohlräume unter Dächern und Traufen genutzt, bspw. Rollladenkästen oder schief sitzende Ziegel. Neubauten mit glatter Fassade werden kaum genutzt. Bedingt durch die Verfügbarkeit geeigneter Brutmöglichkeiten brütet er häufig nur an wenigen Stellen, etwa in Ortszentren, Industrie- oder Hafenanlagen; in Kleinstädten oft ausschließlich an Kirchen oder anderen historischen Gebäuden.			
Wanderverhalten			
Typ	Langstreckenzieher		
Überwinterungsgebiet	Afrika, vor allem südlich des Äquators		
Abzug	Mitte Juli bis Anfang August		
Ankunft	Ende April bis Mitte Mai		
Info	Außerhalb der Brutzeit über mehrere Monate ohne Unterbrechung Aufenthalt in der Luft. Bei aufkommendem Tiefdruckgebiet „zyklonale Wetterflüge“; falls während Brut dann Jungvögel in Hungerschlaf		
Nahrung			
Als Luftjäger ausschließlich Ernährung von Insekten und Spinnen.			
Fortpflanzung			
Typ	Höhlenbrüter		
Balz	April bis Anfang Juni	Brutzeit	Mai bis Juli
Brutdauer	18-22 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Meist Koloniebrüter; meist saisonale, teils langanhaltende Monogamie. Hohe Brutplatzbindung. Nest meist in horizontalen Hohlräumen mit direktem Anflug		
4.2 Verbreitung			
Europa: Große Teile der paläarktischen Region, IUCN: Least Concern			
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar			
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar			
Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 40.000 - 50.000			
Zukunftsansichten: ☐ g nstg ☒ ung nstg bis unzureichend ☐ ung nstg bis schlecht			
Vorhabensbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen ☒ potentiell			

Das Vorkommen des Mauerseglers mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist möglich (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art können beschädigt oder zerstört werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein	
• Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen.	
• Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.	
• Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festzustellen.	
• Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Mauersegler-Nistkästen N- 17A (3fach)) zu kompensieren. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Kästen sind in mind. 7 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein	
Im Plangebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein	
• Abrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen.	
• Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung) ☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein	
Mit erheblichen Störungen ist aufgrund der Toeranz des Mauerseglers nicht zu rechnen. Zum einen passt sich die Art	

rasch an neue Bedingungen an, zum anderen ist bereits jetzt ein Störungspotential vorhanden und es kann infolgedessen von schon bestehenden Gewöhnungseffekten ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)

☒ FFH-RL Anh. IV - Art
☐ Europäische Vogelart

3. Erhaltungszustand (Anpel-Schema)

unbekannt	günstig	ungünstig-zureichend	ungünstig-schlecht
☐	☒	☐	☐

EU: ☐
Deutschland: ☒
Hessen: ☒
ggf. RL regional: ☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprache und Verhaltensweisen

Allgemeines

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

Nahrung

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch bei Gewässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August. Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: EIONET schätzt die Zukunftsaussichten der Art im aktuellen Assessment als günstig (favourable) ein (<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Das BfN schätzt die Zukunftsaussichten der Art im Nationalen Bericht 2007 als günstig ein (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, Dietz & Simon 2006a)

Zukunftsaussichten günstig (FFH-Richtlinie 2013)

Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell Im Geltungsbereich ist das Vorkommen der Zwergfledermaus möglich. Quartiere wurden nicht festgestellt, sind jedoch aufgrund der Habitatsansprüche nicht auszuschließen. Die Erkenntnisse der Kontrollbegehungen zeigen allerdings, dass das Auftreten von Temporärquartieren als wahrscheinlichsten einzustufen ist. Aufgrund der fehlenden Hinweise und wegen der artspezifischen Ansprüche sind Wochenstuben und Winterquartieren hingegen sehr unwahrscheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden. ☒ ja ☐ nein	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Abbrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen. Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abbrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Quartiere zu kontrollieren. Es ist die Anzahl wegfallender Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festzustellen. Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Fledermaus-Winterquartier 2WI, Fledermaus-Fassadenröhre 2FR zur Reihenbildung und/oder Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH) auszugleichen. Die Kästen sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:3 auszugleichen.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Im Plangebiet könnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung/Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Abbrissarbeiten sind möglichst im Zeitraum von 01. Oktober bis 15. März durchzuführen. Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn der Abbrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauflösung!) ☐ ja ☒ nein	

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Veränderungen (Verlust von Gehözen usw.) werden nur unerhebliche Störungen der Tiere im Jagdverhalten bedingen. Diese werden vernachlässigbar und vorübergehende Wirkungen haben. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) ☐ ja ☒ nein	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt	

Biebertal, 26.03.2018



Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)